

Schulordnung

der politischen Gemeinde Berneck

vom ... Januar 2021¹

in Vollzug ab 1. April 2021

Vorprüfungsexemplar

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich	1
Aufgaben.....	2
Zusammenarbeit	3
Schulanlagen	4
II. Organisation	
Gemeinderat	5
Schulpräsidium und -aktariat	6
Schulrat.....	7
Schulleitungen	
a) Zuständigkeiten und Kompetenz	8
b) Schulleitungskonferenz	9
Schulverwaltung.....	10
III. Schulbetrieb	
Stundenplan	11
Ferien, unterrichtsfreie Tage.....	12
Schülertransport.....	13
IV. Schülerinnen und Schüler	
Absenzen	14
Urlaub	15
Verhalten.....	16
Schuleintritt und Promotion	17
Besondere Veranstaltungen	18
V. Erziehungsberechtigte	
Rechte.....	19
Pflichten	20
Kostenbeteiligung.....	21
VI. Lehrpersonen	
Lehrerteam.....	22
Lehrpersonen	23
VII. Schlussbestimmungen	
Aufhebung bisherigen Recht	24
Fakultatives Referendum und Vollzugsbeginn	25

¹ Vom Gemeinderat Gemeinde Berneck erlassen am ... Januar 2021, dem fakultativen Referendum unterstellt vom .. bis; in Vollzug ab 1. April 2021.

Der Gemeinderat Berneck erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009² und Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983³ sowie Art. 34 der Gemeindeordnung der Gemeinde Berneck vom 27. März 2020 folgende

Schulordnung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Die Schulordnung regelt den Schulbetrieb sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.
Aufgaben	Art. 2 Die politische Gemeinde Berneck, in der Folge Gemeinde genannt, ist Trägerin folgender Schulen und schulischer Einrichtungen a) 1. Zyklus (Kindergarten, 1. – 2. Primarklasse); b) 2. Zyklus (3. – 6. Primarklasse). Die Schule kann bei Bedarf Kleinklassen führen.
Zusammenarbeit	Art. 3 Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Schulbereich mit anderen Gemeinden Zweckverbände gründen oder dazu eine andere Rechtsform wählen und Leistungsvereinbarungen abschliessen. Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Körperschaften oder Stiftungen erfüllen oder sie ihnen übertragen.
Schulanlagen	Art. 4 Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit es der Schulbetrieb zulässt, stehen die Schulanlagen auch Dritten im Rahmen des Benützungsreglements oder einer separaten Vereinbarung zur Verfügung. Die Benützungsgebühren sind im Gebührentarif geregelt.

² sGS 151.2; abgekürzt GG.

³ sGS 212.1; abgekürzt VSG.

II. ORGANISATION

Gemeinderat

Art. 5

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach Art. 33 der Gemeindeordnung.

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag des Schulrates Reglemente zum Schulbetrieb und zur Benützung schulischer Infrastruktur. Er regelt die Erhebung von Schulgeldern und Kostenbeiträgen.

Der Gemeinderat ist zudem zuständig für den Bau und Unterhalt der Schulliegenschaften⁴.

Schulratspräsidium
und -akutariat

Art. 6

Das Schulpräsidium ist Mitglied des Gemeinderats und hat den Vorsitz im Schulrat.

Das Akutariat besorgt das Schulsekretariat.

Schulrat

Art. 7

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen.

Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Schulleitungen und Lehrpersonen;
- b) Erlass des Stellenplans im Rahmen des Budgets, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) Erlass eines Führungs- und Qualitätskonzepts;
- d) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Primarschule;
- e) Vorberatung von Budget und Jahresrechnung der Primarschule;
- f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Primarschule und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- g) Verfügung über die im Budget der Erfolgsrechnung enthaltenen, die Primarschule betreffenden Kredite;
- h) Wahl von Delegierten in Organe von Institutionen, die im Schulbereich tätig sind;
- i) Erlass schulinterner Regelungen, Weisungen, Leitbilder und Konzepte;
- j) Wahl und Führung der Schulleitungen;
- k) Vorberatung von Vernehmlassungen im Bildungsbereich;
- l) Vertretung der Schule nach innen und aussen soweit dies nicht Sache des Gemeinderates ist;
- m) Beobachtung der gesellschafts- und bildungspolitischen Entwicklung;
- n) Stellen von Anträgen an den Gemeinderat;
- o) Delegation von Aufgaben und Befugnisse an Fachgremien, an Arbeits- und Projektgruppen (z.B. Pädagogische Kommission, Baukommission).

⁴ Art. 33 Gemeindeordnung

Schulleitungen
a) Zuständigkeiten
und Kompetenzen

Art. 8

Die Schulleitungen führen ihre Schuleinheiten operativ. Sie sorgen für einen geordneten Schulbetrieb in ihren Schulen und pflegen die Beziehung zu Eltern, Lehrpersonen und Behörden.

Die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitung werden im Funktionsdiagramm in folgenden Bereichen festgelegt:

- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) Planungen;
- c) Personelles Lehrerschaft;
- d) Personelles Schülerschaft;
- e) Anregung / Austausch im pädagogischen Bereich, z. B. Umsetzung Lehrplan, Gesetze, Weisungen, Stufenabsprachen, Intervention;
- f) Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften;
- g) Förderung der Teamentwicklung;
- h) Förderung und Beratung der Lehrpersonen;
- i) Förderung und Entwicklung des Schulklimas;
- j) Sicherstellung der Elternkontakte;
- k) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- l) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite;
- m) Sicherstellung des Austausches mit der OMR und den andern Schulträgern in deren Schulgebiet.

Der Schulrat kann im Rahmen der kantonalen Bestimmungen Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates an die Schulleitungen übertragen.

b) Schulleitungs-
konferenz

Art. 9

Die Schulleitungskonferenz dient der Koordination und Information zwischen Schulrat und Schulleitungen sowie den Schulleitungen untereinander. Sie bearbeitet gesamtschulische Aufgaben, die nicht in der Zuständigkeit des Schulrates liegen.

Die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident leitet die Schulleitungskonferenz.

Schulverwaltung

Art. 10

Die administrative Bearbeitung von Schulangelegenheiten erfüllt die Gemeindeverwaltung⁵. Das Schulsekretariat ist dem Schulratspräsidium unterstellt.

Der Schulrat kann Kompetenzen an die Schulverwaltung delegieren.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den jeweiligen Stellenbeschrieben geregelt.

III. SCHULBETRIEB

Stundenplan

Art. 11

Der Schulrat legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.

Die Stundenplanung erfolgt im Rahmen der kantonalen Bestimmungen und wird von den Schulleitungen koordiniert und vom Schulrat erlassen.

Kurzzeitige und vorübergehende Stundenplanänderungen bewilligt die zuständige Schulleitung.

Ferien, unterrichts-
freie Tage

Art. 12

Die Ferien entsprechen den kantonalen Vorgaben. Der Schulrat legt die unterrichtsfreien Tage und Halbtage fest und veröffentlicht sie mit dem Ferienplan.

Der Schulrat legt den Zeitpunkt der Winterferien fest (in Absprache mit der OMR und den andern Schulträgern in deren Schulgebiet).

Schülertransport

Art. 13

Bei einem für die Schülerinnen und Schüler nicht zumutbaren Schulweg wird ein Transport (öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbus) organisiert und finanziert. Der Schulrat entscheidet über die Berechtigung für einzelne Schülerinnen und Schüler. Für Transporte von Schülerinnen und Schülern anderer Schulgemeinden ist die jeweilige Schulgemeinde zuständig.

IV. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Absenzen

Art. 14

Die Erziehungsberechtigten melden der Schule vor Unterrichtsbeginn, die Absenz ihres Kindes. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler ohne Absenzenmeldung durch die Erziehungsberechtigten, erkundigt sich die Lehrperson umgehend nach dem Grund des Fernbleibens.

Die Lehrperson kann im Anschluss an eine Absenz eine schriftliche, von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Entschuldigung verlangen.

Bei mehrtägigen oder häufigen Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall kann die Lehrperson von den Erziehungsberechtigten ein Arzzeugnis verlangen.

Art. 15

Erziehungsberechtigte dürfen die Schülerin oder den Schüler nach Art. 96 Abs. 2 VSG für zwei Halbtage je Schuljahr mit einer Mitteilung an die Lehrkraft bis spätestens zwei Tage vor der Abwesenheit ohne Angabe von Gründen vom Unterricht befreien.

Bei darüber hinausgehenden Urlaubsgesuchen entscheidet bei Abwesenheit von:

- a) bis zu einem Tag die Klassenlehrperson;
- b) ein bis fünf Tagen vor den Ferien die Schulleitung;
- c) zwei bis fünf Tagen die Schulleitung;
- d) über fünf Tagen der Schulrat.

Urlaubsgesuche müssen schriftlich und begründet eingereicht werden und sind bei voraussehbaren und mehr als zwei Halbtage dauernden Abwesenheiten mindestens zwei Schulwochen im Voraus an die zuständige Instanz zu richten.

Bei fehlender oder unzureichender Begründung der Abwesenheiten orientiert die Klassenlehrperson die Schulleitung.

Die Klassenlehrperson führt Kontrolle über die unterrichtsbefreiten Abwesenheiten.

Art. 16

Die Schüler haben sich in Schule und Öffentlichkeit anständig, respekt- und rücksichtsvoll zu verhalten.

Für den Schulbesuch gelten die Kleidervorschriften gemäss Weisungen des Erziehungsrates⁶.

Art. 17

Schuleintritt und Promotion richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Art. 18

Der Schulrat kann für besondere Veranstaltungen Richtlinien und Weisungen erlassen.

Schulreisen, Schulverlegungen, Lagerwochen, Sporttage und andere besondere schulische Veranstaltungen gelten als obligatorische Schulzeit.

Der Schulrat kann Schüler aus wichtigen Gründen von der Teilnahme befreien. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch sinnvoll beschäftigt.

⁶ Weisungen des Erziehungsrates St.Gallen zu Bekleidungs Vorschriften in der Volksschule vom 13. Februar 2019

V. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Rechte	Art. 19 Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten in geeigneter und angemessener Weise. Erziehungsberechtigte erhalten Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes und über dessen Arbeiten ⁷ .
Pflichten	Art. 20 Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Erziehungsberechtigte haben eine Pflicht zur Mitwirkung und halten das Kind zum regelmässigen Schulbesuch an.
Kostenbeteiligung	Art. 21 Von Erziehungsberechtigten kann ein Beitrag an die Kosten erhoben werden: <ul style="list-style-type: none">a) Für Fächer und Kurse, deren Durchführung einen ausserordentlichen Materialaufwand erfordern⁸.b) Für besondere Veranstaltungen nach Art. 18 Schulordnung⁹.

VI. LEHRPERSONEN

Lehrerteam	Art. 22 Das Team einer Schuleinheit befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schuleinheit als Ganzes oder auf einzelne Schülerinnen und Schüler beziehen. Es widmet seine Aufmerksamkeit Unterrichts- und Erziehungsfragen. Es befasst sich mit Fragen der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Das Lehrerteam ist zuhanden der Schulleitungen oder des Schulrats antragsberechtigt.
Lehrpersonen	Art. 23 Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung zur Volksschule ¹⁰ und den Weisungen des Schulrats. Der Schulrat und die Schulleitungen können Aufgaben, die der Schulbetrieb erfordert oder gemäss kantonalen Bestimmungen, einzelnen Lehrpersonen übertragen.

⁷ Art. 94 Abs. 2 VSG, sGS 213.1

⁸ Art. 23 Abs. 2 VSG, sGS 213.1

⁹ Art. 17bis VSG, sGS 213.1

¹⁰ sGS 213.1

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 24

Die Schulordnung der Primarschulgemeinde Berneck vom 17.11.2008 wird aufgehoben.

Fakultatives
Referendum und
Vollzugsbeginn

Art. 25

Die Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.
Der Gemeinderat legt den Vollzugsbeginn fest.

Vom Gemeinderat erlassen am: ... Januar 2021

GEMEINDERAT BERNECK

Bruno Seelos
Gemeindepräsident

Philipp Hartmann
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom bis